

Inhalt

Anlass und Aufgabe.....	3
Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes	3
Ermittlung der planbezogenen Wirkungen gem. Eingriffsregelung	6
Kompensationsmaßnahme	8
Eingriffsbilanz.....	12

Anlass und Aufgabe

Die Gemeinde Krusenhagen plant eine zweite Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnpark Gagzow“.

Im Westen der Ortschaft Gagzow entstand durch Umsetzung des B-Plans Nr. 5 das Wohngebiet „Wohnpark Gagzow“. Im Osten des Wohnparks befinden sich ein noch nicht bebautes Grundstück und eine Kompensationsfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Diese beiden Flächen sollen mit der zweiten Änderung des B-Plans Nr. 5 in Bauland umgewandelt und in das Wohngebiet integriert werden.

In diesem Zusammenhang ist zu ermitteln, inwieweit das Vorhaben einen kompensationspflichtigen Eingriff generiert.

Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Das Planungsgebiet liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg, in der Gemeinde Krusenhagen nordöstlich von Wismar in der Ortslagen Gagzow.

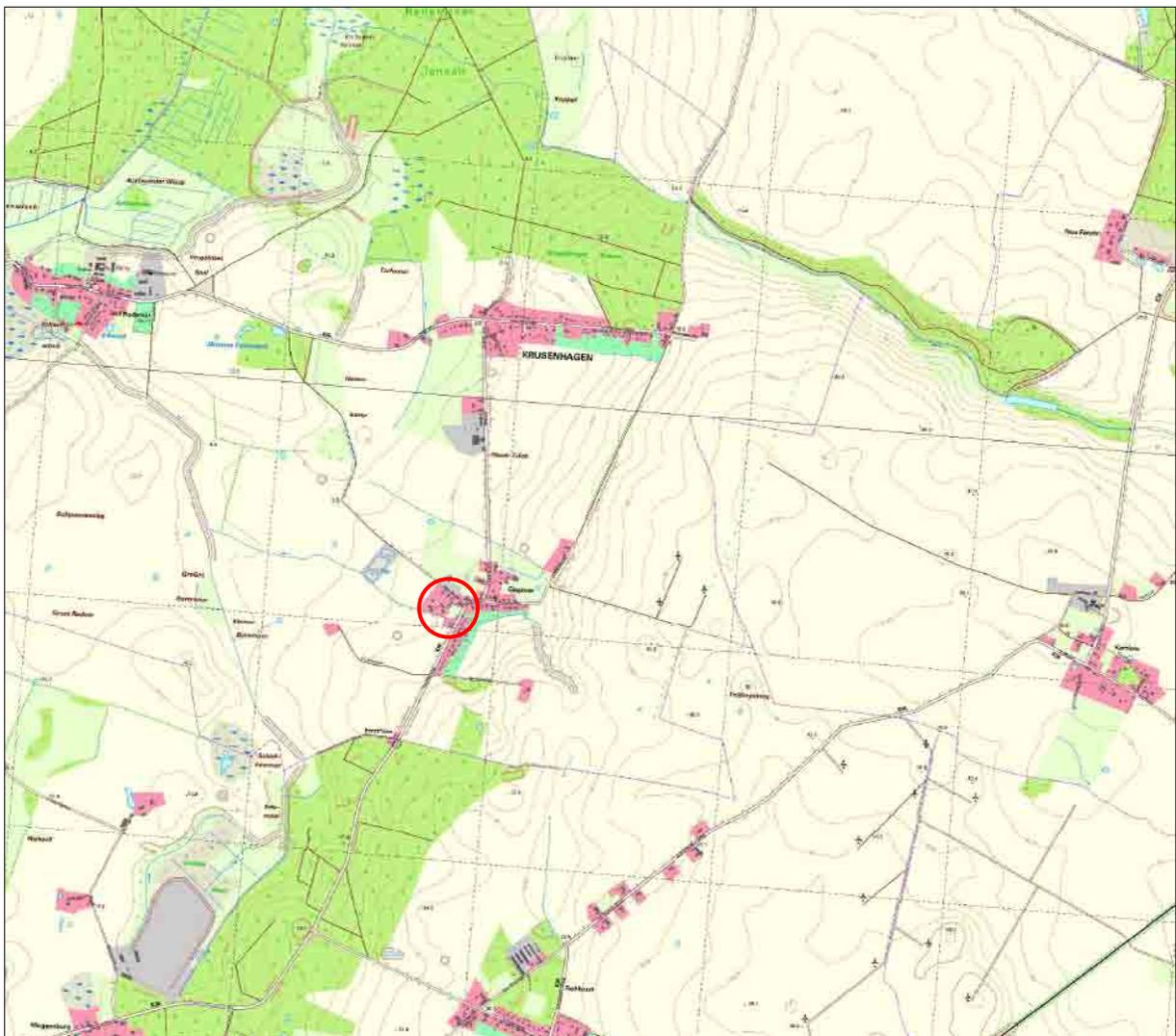
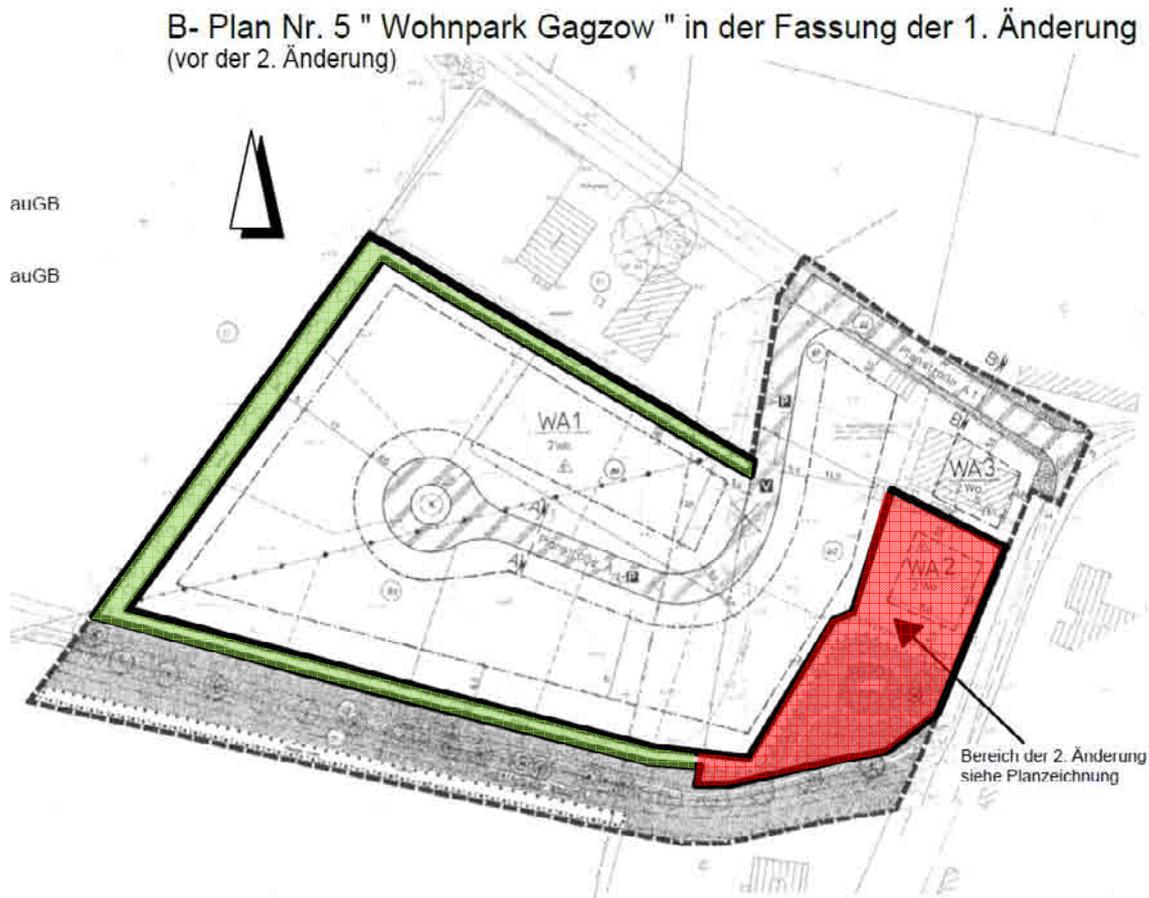


Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Vorhabenfläche (roter Kreis). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2016.



Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 beinhaltet im Einzelnen:

- Wegfall der 3 m breiten Heckenpflanzung an der nördlichen Plangebietsgrenze sowie nördlich des Grabens und
- Festsetzung der vorhandenen Hecke zum Erhalten und einer anzupflanzenden Hecke an der westlichen Plangebietsgrenze
- Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im WA 2

Abbildung 2: Übersichtsplan des B-Plans Nr. 5 Wohnpark Gagzow“ in der Fassung der 1. Änderung; schwarz=Bereich der zweiten Änderung. Quelle: Satzung über die 2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „ Wohnpark Gagzow “ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, Entwurf Stand: 11/2017, Planverfasser BAB Wismar.

Die Fläche des geplanten Vorhabens befindet sich im Wohngebiet „Wohnpark Gagzow“. Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 hat insgesamt eine Fläche von 628 m² (WA 2 und Grünfläche mit Folienteich, Abb. 2 rot) zuzüglich 1.345 m² teilweise realisierter Heckenpflanzung (Abb. 2 grün).

Die Realisierung der Heckenabschnitte an der nördlichen Plangebietsgrenze und nördlich des Grabens ist angesichts der fortgeschrittenen baulichen Tätigkeiten auf den entstandenen Wohngrundstücken ohne Beseitigung des baulichen Bestandes nicht mehr möglich. Es erscheint daher zweckmäßiger die somit nicht umgesetzte Eingriffskompensation ersatzweise an anderer Stelle zu realisieren; im Gegensatz dazu wurden Teile der westlichen Heckenpflanzung umgesetzt, dies jedoch in einer Art und Weise, die zwar im Zusammenhang mit den dazwischen stehenden Nebengebäuden einen wirksamen Sichtschutz gewährleistet, aber angesichts der Artenauswahl und Struktur kaum imstande ist, die erwünschten ökologischen Funktionen zu erbringen. Aufgrund dessen wird in der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 zwar der entstandene Heckenbestand zur Erhaltung und Erweiterung festgesetzt, allerdings ohne Berechnung einer etwaig hiervon ausgehenden Kompensationswirkung. So fließt die gesamte ehemalige Pflanzfläche von 1.345 m² in die zusätzliche Kompensationsbedarfsermittlung ein.



0 0,08 0,16 0,24 0,32 0,4 km

Abbildung 3: Die Ortslage Gagzow wird vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ umrahmt.
Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017.

Die oben genannte Festsetzung der westlich bestehenden und zu erweiternden Hecke ergibt im Zusammenhang mit den hier bestehenden Nebengebäuden einen durchgängigen Sichtschutz, der aktivitätsbedingte Störungen des angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ wirkungsvoll unterbindet; von menschlicher Aktivität auf den Wohngrundstücken ausgehende Störungen durch Bewegung, Licht, Schall o.ä. wird hierdurch vermieden. Gleiches gilt nach Süden hin durch die bereits bestehende grabenbegleitende Pflanzung. Die Heckenpflanzung im Norden ist diesbezüglich irrelevant, da diese entlang einer innerörtlichen Straße angeordnet ist und die hier maßgebliche abschirmende Wirkung von einem bestehenden Grünzug ca. 80 m nördlich direkt an der Grenze des SPA ausgeht. Erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind daher infolge der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 ausgeschlossen.

Infolge der geplanten Erweiterung des WA 2 sollen ca. 465 m², die ebenfalls ursprünglich als Kompensationsfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen waren, in Bauland umgewandelt werden.

Auf der Kompensationsfläche befand sich ein künstlich angelegter Folienteich, der zur Löschwasserbereitstellung dienen sollte. Dieser konnte seine Funktion nicht erfüllen und verbuschte sukzessionsbedingt im Laufe der Zeit. Im März 2015 wurde die Fläche inklusive Folienteich bereinigt. Die durchgeführte Bereinigung des Feuerlöschteiches beinhaltete neben der Verfüllung ebenso die Abfuhr und die Entsorgung der vorhandenen Teichfolie. Im Kartenportal Umwelt M-V wird der Teich jedoch als gesetzlich geschütztes Biotop mit der Nummer NWM20231 dargestellt. Die Biotopkartierung wurde anhand des Luftbildes vorgenommen, sodass diese Fehlinterpretation der vor Ort gegebenen Umstände entstand. Daraus folgt, dass es sich bei der Verfüllung des Folienteiches um keinen kompensationspflichtigen Eingriff handelt, der in der Kompensationsberechnung berücksichtigt wird. Die Gemeinde hat sich unter Berücksichtigung entsprechender Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde noch einmal intensiv mit der Historie des Teiches beschäftigt; das Ergebnis der erneuten Recherche zum Feuerlöschteich bestätigt den Inhalt der Stellungnahme des

Amtes Neuburg vom 27.09.2016 an den Landkreis, Fachdienst Bauordnung und Umwelt. Im Ergebnis dieser Recherche wurde mit dem Entsorgungsnachweis für die Teichfolie durch die Firma Dewenter nachgewiesen, dass das ursprüngliche Gewässer ein Folienteich war. Gleichwohl wird die Fläche in der Eingriffsermittlung mit Ihrer ursprünglich angedachten Wertigkeit berücksichtigt.

Ermittlung der planbezogenen Wirkungen gem. Eingriffsregelung

Wie den Ausführungen oben zu entnehmen ist, ergeben sich aus verbal-argumentativer Sicht in Anbetracht des geringen Umfangs des Bauvorhabens im Zusammenhang mit der Umwandlung von Grün-/Teichfläche in Bauland keine, bzw. nur geringe vorhabenbezogene, erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. von Natur und Landschaft.



Abbildung 4: Ausschnitt Planzeichnung BAB Wismar Entwurf 11/2017.

Dieser Sachverhalt wird nachfolgend unter Heranziehung der Methodik „Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V“ (HZE M-V) untermauert.

Die vorgenannte Methodik verfolgt den biotopbezogenen Ansatz bei der Ermittlung von Eingriffen. Ausschlaggebend ist dabei die anteilige Größe der jeweils betroffenen Biotoptypen. Deren ökologische Wertigkeit fließt in die Bewertung der Intensität des Eingriffs und die Bemessung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs ein.

Insgesamt beträgt die Vorhabenfläche 628 m². Festgesetzt ist eine Grundflächenzahl von 0,3. Somit ergibt sich eine **bebaubare Realfläche von max. ca. 282,6 m²**.

Da es sich bei der Änderung des B-Plans um ein beschleunigtes Verfahren handelt, ist nach §§ 13a BauGB zunächst keine Eingriffsbilanzierung notwendig. Da jedoch Kompensationsfläche im südlichen Bereich der Vorhabenfläche durch Überbauung verloren geht, ist in diesem Fall eine Eingriffskompensation nötig.

Von der Gesamtvorhabenfläche (628 m²) gehen **ca. 465 m² Kompensationsfläche verloren**. Der Kompensationsbedarf muss neu ermittelt werden, da bei der erstmaligen Berechnung nach Biotoptypenwertliste des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen und nicht nach der Landesmethodik „Hinweise zur Eingriffsregelung M-V“ bewertet wurde.

Die in Anlage 9, Tabelle 2 HZE M-V pro Biotoptyp aufgeführten Wertstufen RF (Regenerationsfähigkeit) und RL (Rote Liste der Biotoptypen der BRD) fließen (mit dem jeweils höheren Wert) in die Ermittlung des Kompensationserfordernisses ein. Betroffen ist der Biotoptyp „Brachfläche der Dorfgebiete“. Dieser Biotoptyp weist gem. Anlage 9 HZE M-V zunächst eine Wertstufe von 1 in der Kategorie Regenerationsfähigkeit auf. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine vormals für den Ausgleich vorgesehene Fläche handelt und sich bis zur Bereinigung der Fläche eine Sukzession vollzogen hat, wird die Wertstufe auf 3 angehoben. Die Zuordnung von Werteinstufung (Wert RF oder RL) und Kompensationserfordernis ist mithilfe von Anlage 10, Tab. 2 HZE-MV (siehe nachfolgende Tabelle) möglich.

Werteinstufung	Kompensationserfordernis (Kompensationswertzahl)	Bemerkungen
0 ¹	0 - 0,9 fach	Bei der Werteinstufung „0“ sind Kompensationserfordernisse je nach dem Grad der Vorbelastung (z.B. Versiegelung) bzw. der verbliebenen ökologischen Funktion in Dezimalstellen zu ermitteln.
1	1 - 1,5 fach	Bei der Werteinstufung 1, 2, 3 oder 4 sind Kompensationserfordernisse in ganzen oder halben Zahlen zu ermitteln Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 (bei Teilversiegelung um 0,2).
2	2 - 3,5 fach	
3	4 - 7,5 fach	
4	≥ 8 fach	

Tabelle 1: Zusammenhang zwischen Werteinstufung und Kompensationserfordernis gemäß Anlage 10, Tabelle 2 HZE M-V. Quelle: HZE M-V 1999, unverändert.

Zur Ermittlung des Kompensationserfordernisses wird der Wirkfaktor für die Brachfläche mit 4 festgelegt (Spanne von 4 – 7,5). Gemäß Anlage 10 Tabelle 4 wird für das Kompensationserfordernis von 2 ein Korrekturfaktor von 0,75 für den Freiraumbeeinträchtigungsgrad angesetzt, da der Abstand des Vorhabens zu Störquellen ≤ 50 m (Straße, Wohnbebauung) beträgt.

Nachfolgenden Tabellen geben den Flächenverbrauch und das entsprechende Flächenäquivalent für die Kompensation wieder.

Eingriffsart	Flächengröße in m ²	Wertstufe	KWZ	Versiegelungszuschlag	Freiraumbeträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation in m ²
Neubau Wohngrundstück	283	3	4	0,5	0,75	954
Gesamt FÄQ in m²:						954

Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die maximal zulässige Wohnbebauung.

Für den von der **festsetzungsgemäß zulässigen Bebauung** ausgehenden Eingriff ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von **954 m² FÄQ**.

Neben dem Eingriff, der von der neuen Bebauungsfläche ausgeht, muss der Kompensationsbedarf für die ehemalige Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft neu ermittelt werden. Unter Berücksichtigung des Hinweises der Unteren Naturschutzbehörde geht von der Maßnahmenfläche insgesamt (ergo auch zutreffend für die nur in Teilen realisierte und somit nicht mehr als Kompensationsmaßnahme wirksame Hecke) ebenfalls die Wertstufe 3 aus. Daraus ergibt sich folgender Bedarf zur zusätzlichen Umverlagerung der ursprünglich festgesetzten Kompensation:

	Flächengröße in m ²	Wertstufe	KWZ	Versiegelungszuschlag	Freiraumbeträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation in m ²
alte Kompensationsfläche	465	3	4	-	0,75	1395
Hecke	1345	3	4	-	0,75	4035
Gesamt FÄQ in m²:						5.430

Tabelle 3: Ermittlung des von der einstigen Kompensationsmaßnahme ausgehenden Wertes als zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Die Nichtumsetzung der ursprünglich festgesetzten Kompensation ergibt einen zusätzlichen Kompensationsbedarf von **5.430 m² FÄQ**.

Für die Umsetzung des gesamten dargestellten Vorhabens ergibt sich somit ein Gesamtkompensationsbedarf von $954 \text{ m}^2 + 5.430 \text{ m}^2 = 6.384 \text{ m}^2$ FÄQ.

Kompensationsmaßnahme

Die Gemeinde Krusenhagen hat 2016 das Flurstück 48/6, Flur 1, Gemarkung Krusenhagen zum Zwecke der Anlage einer ausgedehnten Kompensationsfläche anlässlich künftiger Eingriffe erworben. Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von 69.339 m² mit den Nutzungen Acker- und Grünland, 908 m² nimmt ein Graben ein. Eine Teilfläche von 12.400 m² (real) dient der Kompensation eines anderen Eingriffs (B-Plan 33/15 Hansestadt Wismar).

Die Restkapazität der Fläche übersteigt jedoch den hier vorliegenden **Bedarf von 6.384 m² FÄQ** um ein Vielfaches, so dass auf dieser Fläche die Kompensation des Eingriffs 2. Änd. B-Plan 5 Gagzow in nachfolgend beschriebener Art realisiert werden kann.

Die nachfolgend beschriebene Aufwertung der Fläche wurde im Zuge der Aufstellung des B-Plans 33/15 der Hansestadt Wismar hinsichtlich Qualität und Bewertung vollumfänglich mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und von dieser akzeptiert.



Abbildung 5: Lage und Anordnung der bereits bestellten (grün, B-Plan 33/15 Hansestadt Wismar) und geplanten (rot) Kompensationsmaßnahmen Krusenhagen. Hellgrün = Umwandlung von Acker zu artenreichem Extensivgrünland mit Magerrasenaspekt (B 33/15 HWI), Dunkelgrün = Anlage einer dreireihigen Feldhecke (B 33/15 HWI), Rot = Umwandlung von Acker zu artenreichem Extensivgrünland mit Magerrasenaspekt (2. Änd. B 5 Wohnpark Gagzow). Erläuterung im Text.

Umwandlung von Acker zu artenreichem Extensivgrünland mit Magerrasenaspekt

Die nachfolgend beschriebene Maßnahme wird auf einer **2.600 m² großen Teilfläche** im Norden des verfügbaren Flurstücks realisiert (Abb. 4, rot).

Die betreffende Ackerfläche weist einen sandig-durchlässigen Boden mit geringem ton- und Schluffanteil auf. Es besteht insofern die Möglichkeit der Entwicklung einer artenreichen Staudenflur, die durch mahdbedingte Aushagerung mittel- bis langfristig auch Magerrasenaspekte aufweisen kann.

Zur schnellstmöglichen Herstellung einer geschlossenen Vegetationsschicht zur Vermeidung von Oberflächenerosion ist nach Umbruch und Feinplanie eine Raseneinsaat vorzunehmen. Vorzugsweise ist hierbei sog. naturraumgetreues, d.h. im Umfeld der Kompensationsfläche gewonnenes Saatgut zu verwenden und unmittelbar nach der Ernte (zur Samenreife) auf der Spenderfläche per Mäh- oder Druschgutübertrag auf der Kompensationsfläche auszubringen. Überaus geeignete, weil mit Magerrasenarten auf sandigem Boden ausgestattete Spenderflächen befindet sich ca. 2 km nordwestlich der Kompensationsfläche auf den anlässlich der Aufstellung des B-Plans Nr. 3 biotopkartierten Wiesen und Weiden des Pferdehofes Redentiner Mühle. Sollten diese Flächen als Spenderflächen nicht in Frage kommen, ist auf zertifiziertes Regiosaatgut des VWW (Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V.) oder BDP (Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter) zurückzugreifen; hier: Regiomischung Magerrasen mäßig sauer, 70% Gräser - 30% Kräuter, HK 3 / UG 3 Nordostdeutsches Tiefland, Saatstärke: 5 gr/m². Die hierfür nach FLL 2014 zertifizierte Artenzusammensetzung geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

Gräser:		%
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	5,0
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	5,0
Bromus mollis	Weiche Trespe	7,5
Carex arenaria	Sand-Segge	2,5
Corynephorus canescens	Silbergras	5,0
Cynosurus cristatus	Kammgras	5,0
Festuca brevipila	Raublätriger Schafschwingel	12,5
Festuca rubra rubra	Rotschwingel	14,0
Luzula campestris	Feldhainsimse	1,0
Poa angustifolia	Schmalblatt-Wiesenrispe	12,5
Leguminosen		
Lotus corniculatus	Gew. Hornklee	1,0
Medicago lupulina	Hopfenklee	1,0
Trifolium arvense	Hasenklee	1,0
Kräuter		
Achillea millefolium	Gew. Schafgarbe	1,3
Agrimonia eupatoria	Gew. Odermennig	2,0
Anchusa officinalis	Gemeine Ochsenzunge	2,0
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	0,1
Centaurea cyanus	Kornblume	2,4
Daucus carota	Wilde Möhre	1,4
Echium vulgare	Natternkopf	1,0
Galium album	Weißes Labkraut	1,5
Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	2,5
Hypochaeris radicata	Gew. Ferkelkraut	0,5
Jasione montana	Berg-Sandglöckchen	1,0
Linaria vulgaris	Echtes Leinkraut	1,5
Papaver rhoeas	Klatschmohn	2,0
Pimpinella major	Große Bibernelle	1,0
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle	2,5
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	2,3
Saxifraga granulata	Knöllchen-Steinbrech	0,2
Scorzoneroidees autumnalis	Herbst-Löwenzahn	0,5
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	0,5
Thymus pulegioides	Breitblättriger Thymian	0,1
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze	0,2
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis	0,5
Summe		100,00

Tabelle 4: Artenzusammensetzung gem. Zertifikat FLL 2014 für Regiomischung Magerrasen mäßig sauer, 70% Gräser - 30% Kräuter, HK 3 / UG 3 Nordostdeutsches Tiefland, Quelle: www.regiozert.de.

In den ersten vier Jahren nach der Heudruschübertragung bzw. Ausbringung der Regionalsaatgutmischung auf die Kompensationsfläche ist diese je nach Bedarf häufiger zu mähen, mindestens drei Mal pro Jahr, und das Mähgut abzutransportieren. Damit soll die Durchsetzung konkurrenzstarker ortsansässiger Unkrautarten gegenüber den Zielarten gemindert werden.

Danach bietet sich dann, d.h. nach sichtbarer Aushagerung der Fläche die nur noch einmalige Jahresmahd mit Abtransport des Mahdgutes an. Zum Schutz der sich dort erwartungsgemäß einstellenden Bodenbrüter ist die jährliche Mahd jeweils nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres durchzuführen.

Der regelhafte Verzicht auf Dünger und Pestizide unterbindet mittel- bis langfristig eine landwirtschaftliche Nutzung – die Fläche wird mittelfristig nur noch geringe Erträge von eiweißarmem, mineralreichen Raufutter liefern, welches allenfalls nur noch für die private Schaf- oder Pferdehaltung von Interesse sein wird.

Alternativ oder ergänzend ist eine extensive Beweidung mit Schafen oder auch Lamas/Alpakas (Besatzstärke im Jahresmittel < 1,5 GVE / ha) in Betracht; andere Tierarten wie z.B. Rinder oder Pferde eignen sich indes nicht für die Entwicklung der gewünschten Staudenflur – Weideselektion und Ansammlung von Exkrementen führen in der Regel in Teilbereichen zu sog. Geilwuchs und unterbinden eine homogene flächige Entwicklung der erwünschten artenreichen Vegetation.

Im Grundsatz ist auf die Verwendung von Düngern und Pestiziden zu verzichten.

Gem. HZE MV Anlage 11 Nr. 1.6. II. weist die Anlage naturnaher Wiesen eine Wertstufenbreite von 1 – 3,5 auf. Da die Maßnahme auf einer Ackerfläche erfolgt, ist die Vergabe der Wertstufe 2 möglich. Die Lage der Fläche innerhalb des SPA Wismarbuch führt unter Berücksichtigung der Förderung von prioritären Zielarten wie Rotmilan, Weißstorch, Neuntöter und Sperbergrasmücke durch die sich aus der Maßnahme ergebende Neuanlage essenzieller Nahrungsflächen zur Wahl einer mittleren Kompensationswertzahl 2,5. Der Leistungsfaktor wird infolge fehlender Störeinflüsse mit 1,0 festgelegt.

So ergibt sich für die Maßnahme gem. HZE M-V folgender Kompensationswert unter Anwendung der Formel:

$$\begin{array}{l} \text{Ermittelte Fläche} \\ \text{des Zielbiotops} \end{array} \quad \times \quad \begin{array}{l} \text{Konkretisierte} \\ \text{maßnahmenbezogene} \\ \text{Kompensationswertzahl} \end{array} \quad (\times \text{ Leistungsfaktor})^1 = \begin{array}{l} \text{Kommen-} \\ \text{sations-} \\ \text{flächen-} \\ \text{äquivalent} \end{array}$$

$$2.600 \text{ m}^2 \times 2,5 \times 1,0 = \quad \underline{\underline{6.500 \text{ m}^2 \text{ FÄQ}}}$$

Eingriffsbilanz

Der Kompensationsbedarf der vom Vorhaben beanspruchten Fläche (628 m²) mit einer GRZ von 0,3 setzt sich zusammen aus dem von der geplanten Wohnbebauung (A = 283 m²) ausgehenden Eingriff (425 m² FÄQ), darüber hinaus wird in einen Bereich, der ursprünglich für Kompensationsmaßnahmen geplant war (A = 465 m²), eingegriffen. Insgesamt 1.345 m² der ursprünglich geplanten Heckenpflanzung können überdies nicht realisiert werden bzw. sind trotz teilweiser Umsetzung nicht mehr als Kompensationsfläche geeignet.

Die geplante Umwandlung von Dorfbrache in Bauland im Wohnpark Gagzow ist mit einem unvermeidbaren Eingriff und Kompensationsbedarf verbunden.

Aus beiden Sachverhalten ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

FÄQ _{Eingriff} Wohnbebauung :	954 m ²
<u>FÄQ_{Eingriff} Kompensationsfläche :</u>	<u>5.430 m²</u>
FÄQ_{Eingriff} Lebensräume und Flora:	6.384 m²

Zur Kompensation des Eingriffs sind auf der Fläche vorgesehen:

<u>FÄQ_{Maßnahme} Umwandlung Acker – Grünland Krusenhagen:</u>	<u>6.500 m²</u>
Bilanz:	+ 116 m²

Mit Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ergibt sich eine Vollkompensation des zu erwartenden Eingriffs.